

Amtliche Bekanntmachung
Burgenlandkreis
-Der Landrat-

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Burg Lichtenfels Meineweh III GmbH & Co. KG, Burg Lichtenfels 1 in 35104 Lichtenfels, beantragte mit Schreiben vom 23.11.2020 beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen sowie den Abbau von 6 alten Bestandsanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
RP 1	Meineweh	7	9/3	32709769 / 5659488
RP 2	Meineweh	7	9/15 & 9/16	32710218 / 5660176
RP 3	Meineweh	8	84	32710609 / 5660158
RP 5	Meineweh	7	9/8	32710223 / 5659885

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Rückbaufläche	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
1 WEA Meineweh	1.253 m ²	32700062 / 5659932	für RP 5, innerhalb VRG
WEA 2	890 m ²	32710311 / 5660064	für RP 2, innerhalb VRG
WEA 3	2.465 m ²	32710271 / 5660277	für RP 2, innerhalb VRG
WEA 5	2.925 m ²	32710589 / 5660451	für RP 1, innerhalb VRG
WEA 6	2.010 m ²	32710609 / 5660157	für RP 3, innerhalb VRG
WEA nördlich Thierbach	900 m ²	32709320 / 5661304	für RP 3, außerhalb VRG

Die geplanten Windenergieanlagen werden in einem Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Meineweh“ Vorranggebiet XXVII errichtet. Für die geplante Maßnahme ist nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu führen. Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob die geplante Maßnahme zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass durch die Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs und durch die Maßnahmen der Kompensation der Eingriff unerheblich ist. Bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt des Burgenlandkreises, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels, sowie im UVP-Portal der Länder zugänglich.

Naumburg, den 21.01.22

Götz Ulrich